

Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes

**(Landwirtschaftsgesetz, LWG)
(Kennzeichnung von Agrarerzeugnissen)**

Änderung vom 21. Juni 1996

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. Juni 1995¹⁾,
beschliesst:*

I

Das Landwirtschaftsgesetz²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 18a

1a. Kennzeichnung von Produkten
1. Allgemeines

¹ Im Interesse der Glaubwürdigkeit und zur Förderung von Qualität und Absatz kann der Bundesrat Vorschriften über die Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten erlassen, die:

- a. nach bestimmten Verfahren hergestellt werden;
- b. andere spezifische Eigenschaften aufweisen;
- c. aus dem Berggebiet stammen;
- d. sich aufgrund ihrer Herkunft auszeichnen.

² Die Kennzeichnung dieser Produkte nach diesen Vorschriften ist freiwillig.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung.

Art. 18b

2. Herstellungsverfahren, spezifische Produkteigenschaften, Berggebiete

¹ Der Bundesrat regelt:

- a. die Anforderungen, denen die Herstellungsverfahren, insbesondere solche mit ökologischer Ausrichtung, und die Produkte genügen müssen;
- b. die Kontrolle.

¹⁾ BBl 1995 IV 629

²⁾ SR 910.1; AS 1995 1837

² Erzeugnisse dürfen nur dann als besonders umweltschonend und tiergerecht gekennzeichnet werden, wenn die Produktionsrichtlinien für den gesamten Betrieb gelten. Der Bundesrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen gewähren.

³ Der Bundesrat kann Richtlinien privater Organisationen anerkennen, wenn sie die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe a enthalten.

⁴ Der Bundesrat kann Kennzeichnungen für ausländische Produkte anerkennen, wenn sie auf gleichwertigen Anforderungen beruhen.

Art. 18c

3. Ursprungs-
bezeichnungen,
geographische
Angaben

¹ Der Bundesrat schafft ein Register für Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben.

² Er regelt insbesondere:

- a. die Eintragungsberechtigung;
- b. die Voraussetzungen für die Registrierung, insbesondere die Anforderungen an das Pflichtenheft;
- c. das Einsprache- und das Registrierungsverfahren;
- d. die Kontrolle.

³ Eingetragene Ursprungsbezeichnungen oder geographische Angaben können nicht zu Gattungsbezeichnungen werden. Gattungsbezeichnungen dürfen nicht als Ursprungsbezeichnungen oder geographische Angaben eingetragen werden.

⁴ Wenn ein Kantons- oder Ortsname in einer Ursprungsbezeichnung oder einer geographischen Angabe verwendet wird, ist sicherzustellen, dass die Registrierung mit einer allfälligen kantonalen Regelung übereinstimmt.

⁵ Eingetragene Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben können nicht als Marke für die gleiche Art von Erzeugnissen eingetragen werden, wenn ein Tatbestand von Absatz 7 erfüllt ist.

⁶ Wer Namen einer eingetragenen Ursprungsbezeichnung oder einer geographischen Angabe für gleichartige landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte verwendet, muss das Pflichtenheft nach Absatz 2 Buchstabe b erfüllen. Angesehene und bekannte Marken, die lange gebraucht wurden, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

⁷ Eingetragene Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben sind insbesondere geschützt gegen:

- a. jede kommerzielle Verwendung für andere Erzeugnisse, durch die der Ruf geschützter Bezeichnungen ausgenutzt wird;
- b. jede Anmassung, Nachmachung oder Nachahmung.

Art. 23b Abs. 5 erster Satz

(Betrifft nur den italienischen Text)

Art. 112 Abs. 1 Einleitungssatz und letztes Lemma

¹ Mit Haft oder Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, sofern nicht eine schwerere strafbare Handlung vorliegt:

...
wer vorsätzlich den gestützt auf Artikel 18b erlassenen Vorschriften über Herstellungsverfahren, spezifische Produkteigenschaften und Berggebiete zuwiderhandelt.

Art. 112b

2b. Widerrechtliche Verwendung geschützter Ursprungsbezeichnungen und geographischer Angaben

¹ Auf Antrag des Verletzten wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder geographische Angabe (Art. 18c) widerrechtlich verwendet.

² Handelt der Täter gewerbmässig, so wird er von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe ist Gefängnis oder Busse bis zu 100 000 Franken.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 21. Juni 1996

Der Präsident: Schoch

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 21. Juni 1996

Der Präsident: Leuba

Der Protokollführer: Duvillard

Datum der Veröffentlichung: 2. Juli 1996¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 1. Oktober 1996

7783

¹⁾ BBl 1996 III 87

**Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des
Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz, LwG) (Kennzeichnung von Agrarerzeugnissen)
Änderung vom 21. Juni 1996**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1996
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.07.1996
Date	
Data	
Seite	87-89
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 910

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.